

TE Vwgh Beschluss 2025/11/13 Ra 2023/05/0244

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.11.2025

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art133 Abs4

VwGG §28 Abs1 Z5

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Pollak sowie die Hofrätinnen Dr. Leonhartsberger und Dr.in Gröger als Richterinnen, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Herrmann-Preschnofsky, über die Revision der Mag. K T, vertreten durch Mag. Dr. Felix Sehorz, Rechtsanwalt in Wien, gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 13. Juli 2023, VGW-011/017/15271/2022-9, betreffend eine Übertretung nach dem Wiener Feuerpolizeigesetz (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Magistrat der Stadt Wien), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 18. November 2022 wurde der Revisionswerberin zur Last gelegt, sie habe von 1. Jänner bis 7. April 2022 als für ein näher genanntes Haus in Wien bestellte Rauchfangkehrerin entgegen der Vorschrift des § 19 Abs. 2 Wiener Kehrverordnung 2016 - WKehrV 2016, nach der der Rauchfangkehrer für jedes Haus jährlich ein Kontrolleinlageblatt in doppelter Ausfertigung auszustellen habe, wovon eine Ausfertigung in das Kontrollbuch einzulegen und die zweite Ausfertigung vom Rauchfangkehrer aufzubewahren sei, insofern nicht eingehalten, als für dieses Haus für das Jahr 2022 kein Kontrollbucheinlageblatt vorhanden gewesen sei. Gemäß §§ 13 Abs. 4 und 20 Z 3 Wiener Feuerpolizeigesetz 2015 - WFPoIG 2015 iVm § 19 Abs. 2 WKehrV 2016 wurde eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von € 200,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Stunden) verhängt und gemäß § 64 VStG ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens in der Höhe von € 20,-- vorgeschrieben. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 18. November 2022 wurde der Revisionswerberin zur Last gelegt, sie habe von 1. Jänner bis 7. April 2022 als für ein näher genanntes Haus in Wien bestellte Rauchfangkehrerin entgegen der Vorschrift des Paragraph 19, Absatz 2, Wiener Kehrverordnung 2016 - WKehrV 2016, nach der der Rauchfangkehrer für jedes Haus jährlich ein Kontrolleinlageblatt in doppelter Ausfertigung auszustellen habe, wovon eine Ausfertigung in das Kontrollbuch einzulegen und die zweite Ausfertigung vom Rauchfangkehrer aufzubewahren sei, insofern nicht eingehalten, als für dieses Haus für das Jahr 2022 kein Kontrollbucheinlageblatt vorhanden gewesen sei. Gemäß Paragraphen 13, Absatz 4, und 20 Ziffer 3, Wiener Feuerpolizeigesetz 2015 - WFPoIG 2015 in Verbindung mit Paragraph 19, Absatz 2, WKehrV 2016 wurde eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von € 200,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Stunden) verhängt und gemäß Paragraph 64, VStG ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens in der Höhe von € 20,-- vorgeschrieben.

2

Die dagegen erhobene Beschwerde der Revisionswerberin wies das Verwaltungsgericht nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung als unbegründet ab, setzte gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit € 40,-- fest und erklärte eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig. Die dagegen erhobene Beschwerde der Revisionswerberin wies das Verwaltungsgericht nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung als unbegründet ab, setzte gemäß Paragraph 52, Absatz eins, und 2 VwGVG die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit € 40,-- fest und erklärte eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG für nicht zulässig.

3

Dagegen richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision.

4

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

5

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

6

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof ausschließlich im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof ausschließlich im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

7

Weiters hat der Verwaltungsgerichtshof bereits vielfach ausgesprochen, dass in den zur Zulässigkeit der Revision allein maßgeblichen Revisionszulässigkeitsgründen konkret auf die vorliegende Rechtssache bezogen aufzuzeigen ist, welche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung der Verwaltungsgerichtshof in einer Entscheidung über die Revision zu lösen hätte und in welchen Punkten die angefochtene Entscheidung von welcher Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht bzw. konkret welche Rechtsfrage dieser uneinheitlich oder noch nicht beantwortet hat (vgl. etwa VwGH 28.8.2025, Ra 2024/05/0015; 1.9.2025, Ra 2025/05/0129, jeweils mwN). Weiters hat der Verwaltungsgerichtshof bereits vielfach ausgesprochen, dass in den zur Zulässigkeit der Revision allein maßgeblichen Revisionszulässigkeitsgründen konkret auf die vorliegende Rechtssache bezogen aufzuzeigen ist, welche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung der Verwaltungsgerichtshof in einer Entscheidung über die Revision zu lösen hätte und in welchen Punkten die angefochtene Entscheidung von welcher Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht bzw. konkret welche Rechtsfrage dieser uneinheitlich oder noch nicht beantwortet hat vergleiche , etwa VwGH 28.8.2025, Ra 2024/05/0015; 1.9.2025, Ra 2025/05/0129, jeweils mwN).

8

In der Zulässigkeitsbegründung der Revision wird in Auseinandersetzung mit einzelnen beweiswürdigen Erwägungen im angefochtenen Erkenntnis der mit eigenen Überlegungen untermauerte Standpunkt eingenommen, die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Beweiswürdigung entspreche weder dem Gesetz noch den Denkgesetzen. Insbesondere sei das Beschwerdevorbringen keiner Beweiswürdigung zu unterziehen, weshalb es irrelevant sei, ob dieses widersprüchlich sei oder nicht. Die Frage, inwieweit das gesamte Verhalten der Parteien beweiswürdigend zu werten sei, sei eine fundamentale Frage des Verfahrensrechts. Nach § 46 AVG komme zwar als Beweismittel alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhalts geeignet und nach Lage des Falles zweckdienlich sei; damit könne aber nicht das Vorbringen der Partei selbst gemeint sein, da dieses die Grundlage der Beweisaufnahme sei; erst aufgrund des Parteivorbringens seien Beweise aufzunehmen. Ein - wie vorliegend aufgezeigt - Verstoß gegen Denkgesetze sei immer revisibel. Die Höchstgerichte hätten unlogische und offenkundige Fehlbeurteilungen der

Behörden zu unterbinden. Unter Hinweis auf den angelasteten Tatzeitraum von 1. Jänner 2022 bis 7. April 2022 hält die Revisionswerberin das Erkenntnis außerdem auch in materiellrechtlicher Hinsicht für verfehlt, weil „weder dem WFPoIG noch der WKehrV“ auch nur im Ansatz zu entnehmen sei, dass die Kontrollbucheinlageblätter vom Rauchfangkehrer bereits am 1. Jänner jeden Jahres in das Kontrollbuch einzulegen wären. Sie würden „rechtskonform“ immer erst im Zuge des ersten Kehr- bzw. Überprüfungstermins in das genannte Buch eingelegt. Die gegenteilige Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtes sei „weder mit den genannten Normen noch mit der Rechtsprechung des VwGH“ in Einklang zu bringen. In der Zulässigkeitsbegründung der Revision wird in Auseinandersetzung mit einzelnen beweiswürdigenden Erwägungen im angefochtenen Erkenntnis der mit eigenen Überlegungen untermauerte Standpunkt eingenommen, die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Beweiswürdigung entspreche weder dem Gesetz noch den Denkgesetzen. Insbesondere sei das Beschwerdevorbringen keiner Beweiswürdigung zu unterziehen, weshalb es irrelevant sei, ob dieses widersprüchlich sei oder nicht. Die Frage, inwieweit das gesamte Verhalten der Parteien beweiswürdigend zu werten sei, sei eine fundamentale Frage des Verfahrensrechts. Nach Paragraph 46, AVG komme zwar als Beweismittel alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhalts geeignet und nach Lage des Falles zweckdienlich sei; damit könne aber nicht das Vorbringen der Partei selbst gemeint sein, da dieses die Grundlage der Beweisaufnahme sei; erst aufgrund des Parteivorbringens seien Beweise aufzunehmen. Ein - wie vorliegend aufgezeigt - Verstoß gegen Denkgesetze sei immer revisibel. Die Höchstgerichte hätten unlogische und offenkundige Fehlbeurteilungen der Behörden zu unterbinden. Unter Hinweis auf den angelasteten Tatzeitraum von 1. Jänner 2022 bis 7. April 2022 hält die Revisionswerberin das Erkenntnis außerdem auch in materiellrechtlicher Hinsicht für verfehlt, weil „weder dem WFPoIG noch der WKehrV“ auch nur im Ansatz zu entnehmen sei, dass die Kontrollbucheinlageblätter vom Rauchfangkehrer bereits am 1. Jänner jeden Jahres in das Kontrollbuch einzulegen wären. Sie würden „rechtskonform“ immer erst im Zuge des ersten Kehr- bzw. Überprüfungstermins in das genannte Buch eingelegt. Die gegenteilige Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtes sei „weder mit den genannten Normen noch mit der Rechtsprechung des VwGH“ in Einklang zu bringen.

9

Der Verwaltungsgerichtshof ist als Rechtsinstanz tätig und zur Überprüfung der Beweiswürdigung im Allgemeinen nicht berufen. Auch kann einer Rechtsfrage nur dann grundsätzliche Bedeutung zukommen, wenn sie über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung besitzt. Im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nur dann vor, wenn das Verwaltungsgericht die Beweiswürdigung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen hat (vgl. VwGH 29.5.2024, Ra 2024/06/0065, Rn. 19; 24.2.2025, Ra 2023/05/0236, Rn. 25, jeweils mwN). Einen derartig krassen Fehler der Beweiswürdigung zeigt die Revision, in deren Zulässigkeitsbegründung unter Behauptung der Unschlüssigkeit der Erwägungen des Verwaltungsgerichtes in erster Linie eigene beweiswürdigende Überlegungen angestellt werden, nicht auf, zumal es nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht darauf ankommt, dass auch ein anderer Sachverhalt schlüssig begründbar wäre (vgl. VwGH 26.9.2022, Ra 2022/05/0130; 27.10.2023, Ra 2023/05/0231, jeweils mwN). Der Verwaltungsgerichtshof ist als Rechtsinstanz tätig und zur Überprüfung der Beweiswürdigung im Allgemeinen nicht berufen. Auch kann einer Rechtsfrage nur dann grundsätzliche Bedeutung zukommen, wenn sie über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung besitzt. Im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nur dann vor, wenn das Verwaltungsgericht die Beweiswürdigung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen hat vergleiche , VwGH 29.5.2024, Ra 2024/06/0065, Rn. 19; 24.2.2025, Ra 2023/05/0236, Rn. 25, jeweils mwN). Einen derartig krassen Fehler der Beweiswürdigung zeigt die Revision, in deren Zulässigkeitsbegründung unter Behauptung der Unschlüssigkeit der Erwägungen des Verwaltungsgerichtes in erster Linie eigene beweiswürdigende Überlegungen angestellt werden, nicht auf, zumal es nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht darauf ankommt, dass auch ein anderer Sachverhalt schlüssig begründbar wäre vergleiche , VwGH 26.9.2022, Ra 2022/05/0130; 27.10.2023, Ra 2023/05/0231, jeweils mwN).

10

Außerdem müsste in der Zulässigkeitsbegründung auch die Relevanz des Verfahrensmangels dargelegt werden, das heißt, es müsste aufgezeigt werden, weshalb im Fall eines mängelfreien Verfahrens von einer anderen, für die revisionswerbenden Parteien günstigeren Sachverhaltsgrundlage auszugehen gewesen wäre (vgl. etwa VwGH 7.1.2025, Ra 2024/06/0219, unter Hinweis auf VwGH 18.3.2024, Ra 2024/06/0026, Rn. 12, mwN). Eine solche Relevanzdarlegung enthält die vorliegende Zulässigkeitsbegründung nicht. Außerdem müsste in der Zulässigkeitsbegründung auch die

Relevanz des Verfahrensmangels dargelegt werden, das heißt, es müsste aufgezeigt werden, weshalb im Fall eines mängelfreien Verfahrens von einer anderen, für die revisionswerbenden Parteien günstigeren Sachverhaltsgrundlage auszugehen gewesen wäre vergleiche , etwa VwGH 7.1.2025, Ra 2024/06/0219, unter Hinweis auf VwGH 18.3.2024, Ra 2024/06/0026, Rn. 12, mwN). Eine solche Relevanzdarlegung enthält die vorliegende Zulässigkeitsbegründung nicht.

11

Weshalb die als fundamentale Frage des Verfahrensrechts bezeichnete Frage, „inwieweit das gesamte Verhalten der Parteien beweiswürdigend zu werten“ sei, fallbezogen vom Verwaltungsgerichtshof zu beantworten wäre, erschließt sich aus der Zulässigkeitsbegründung nicht. Der bloße Hinweis auf nicht näher spezifizierte „Umstände, die nicht als Beweisergebnisse zu qualifizieren sind“, vermag nicht darzustellen, weshalb das Schicksal der Revision von dieser Frage abhängen sollte. Ohne konkrete Bezugnahme auf den Einzelfall ist die Begründung der Zulässigkeit einer Revision nicht gesetzmäßig ausgeführt (vgl. VwGH 7.5.2024, Ra 2024/05/0047, Rn. 16, mwN). Zur Lösung abstrakter Rechtsfragen ist der Verwaltungsgerichtshof aufgrund von Revisionen nicht zuständig (vgl. etwa VwGH 26.8.2025, Ra 2025/05/0085, mwN). Weshalb die als fundamentale Frage des Verfahrensrechts bezeichnete Frage, „inwieweit das gesamte Verhalten der Parteien beweiswürdigend zu werten“ sei, fallbezogen vom Verwaltungsgerichtshof zu beantworten wäre, erschließt sich aus der Zulässigkeitsbegründung nicht. Der bloße Hinweis auf nicht näher spezifizierte „Umstände, die nicht als Beweisergebnisse zu qualifizieren sind“, vermag nicht darzustellen, weshalb das Schicksal der Revision von dieser Frage abhängen sollte. Ohne konkrete Bezugnahme auf den Einzelfall ist die Begründung der Zulässigkeit einer Revision nicht gesetzmäßig ausgeführt vergleiche , VwGH 7.5.2024, Ra 2024/05/0047, Rn. 16, mwN). Zur Lösung abstrakter Rechtsfragen ist der Verwaltungsgerichtshof aufgrund von Revisionen nicht zuständig vergleiche , etwa VwGH 26.8.2025, Ra 2025/05/0085, mwN).

12

In der Zulässigkeitsbegründung wird schließlich vorgebracht, „weder dem WFPoIG noch der WKehrV“ sei auch nur im Ansatz zu entnehmen, dass die Kontrollbucheinlageblätter vom Rauchfangkehrer bereits am 1. Jänner jeden Jahres in das Kontrollbuch einzulegen wären. Sie würden „rechtskonform“ immer erst im Zuge des ersten Kehr- bzw. Überprüfungstermins in das genannte Buch eingelegt. Die gegenteilige Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtes sei „weder mit den genannten Normen noch mit der Rechtsprechung des VwGH“ in Einklang zu bringen.

13

Im Falle der behaupteten Abweichung von Rechtsprechung hat ein Revisionswerber konkret darzulegen, dass der der gegenständlich angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Sachverhalt einer der von ihm ins Treffen geführten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes gleicht, das Verwaltungsgericht im gegenständlichen Fall dennoch anders entschieden hat und es damit von der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen ist, wobei die bloße Wiedergabe von Rechtssätzen zu verschiedenen Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes nicht ausreicht. Ebenso reicht auch die bloße Nennung von Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes nach Datum und Geschäftszahl, ohne auf konkrete Unterschiede in dieser Rechtsprechung hinzuweisen, nicht aus (vgl. für viele etwa VwGH 19.8.2025, Ra 2025/06/0219, Rn. 18, mwN). Im Falle der behaupteten Abweichung von Rechtsprechung hat ein Revisionswerber konkret darzulegen, dass der der gegenständlich angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Sachverhalt einer der von ihm ins Treffen geführten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes gleicht, das Verwaltungsgericht im gegenständlichen Fall dennoch anders entschieden hat und es damit von der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen ist, wobei die bloße Wiedergabe von Rechtssätzen zu verschiedenen Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes nicht ausreicht. Ebenso reicht auch die bloße Nennung von Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes nach Datum und Geschäftszahl, ohne auf konkrete Unterschiede in dieser Rechtsprechung hinzuweisen, nicht aus vergleiche , für viele etwa VwGH 19.8.2025, Ra 2025/06/0219, Rn. 18, mwN).

14

Diesen Anforderungen wird mit den oben wiedergegebenen pauschalen Zulässigkeitsausführungen, die nicht einmal entsprechende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, von der abgewichen worden sein soll, benennen, nicht entsprochen. Auch das Gebot der gesonderten Darstellung der Gründe nach § 28 Abs. 3 VwGG wird damit nicht erfüllt: Diesem Gebot wird insbesondere dann nicht entsprochen, wenn die zur Zulässigkeit der Revision erstatteten Ausführungen der Sache nach Revisionsgründe (§ 28 Abs. 1 Z 5 VwGG) darstellen oder - wie hier - das Vorbringen zur Begründung der Zulässigkeit der Revision mit Ausführungen, die inhaltlich (bloß) Revisionsgründe darstellen, in einer Weise vermengt ist, dass keine gesonderte Darstellung der Zulässigkeitsgründe im Sinne der Anordnung des § 28

Abs. 3 VwGG vorliegt (vgl. erneut VwGH 19.8.2025, Ra 2025/06/0219, Rn. 19, mwN). Diesen Anforderungen wird mit den oben wiedergegebenen pauschalen Zulässigkeitsausführungen, die nicht einmal entsprechende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, von der abgewichen worden sein soll, benennen, nicht entsprochen. Auch das Gebot der gesonderten Darstellung der Gründe nach Paragraph 28, Absatz 3, VwGG wird damit nicht erfüllt: Diesem Gebot wird insbesondere dann nicht entsprochen, wenn die zur Zulässigkeit der Revision erstatteten Ausführungen der Sache nach Revisionsgründe (Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 5, VwGG) darstellen oder - wie hier - das Vorbringen zur Begründung der Zulässigkeit der Revision mit Ausführungen, die inhaltlich (bloß) Revisionsgründe darstellen, in einer Weise vermennt ist, dass keine gesonderte Darstellung der Zulässigkeitsgründe im Sinne der Anordnung des Paragraph 28, Absatz 3, VwGG vorliegt vergleiche , erneut VwGH 19.8.2025, Ra 2025/06/0219, Rn. 19, mwN).

15

In der Revision werden sohin keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen. In der Revision werden sohin keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG zurückzuweisen.

Wien, am 13. November 2025

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2023050244.L00

Im RIS seit

01.12.2025

Zuletzt aktualisiert am

01.12.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at